

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Kirchliche Concurrenz im Ortsbürger Recht

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

OrtsReligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als FilialKirchspiel, genießt, zu OrtVorsteher oder RichterStellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusieht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehnthelle der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

### Kirchliche Concurrrenz im Ortsbürger Recht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Constitution mit der Canzleyfähigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede wo der Sitz eines Provinz Collegii oder der obersten StaatsVerwaltung aufgestellt ist, gilt allen drey christlichen Confessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen PrivatGottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegten

den Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der PrivatGottesDienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwürkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Classen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und PrivatReligionsübung stets denjenigen Character behalten, den sie bey Errichtung des Rheinischen BundesVertrags gehabt hat, mithin gemischtseyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Characters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine p f a r r l i c h e Rechte dabey hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

#### Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Character eines Orts hinder nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder DienerStande sind, ja selbst Per-